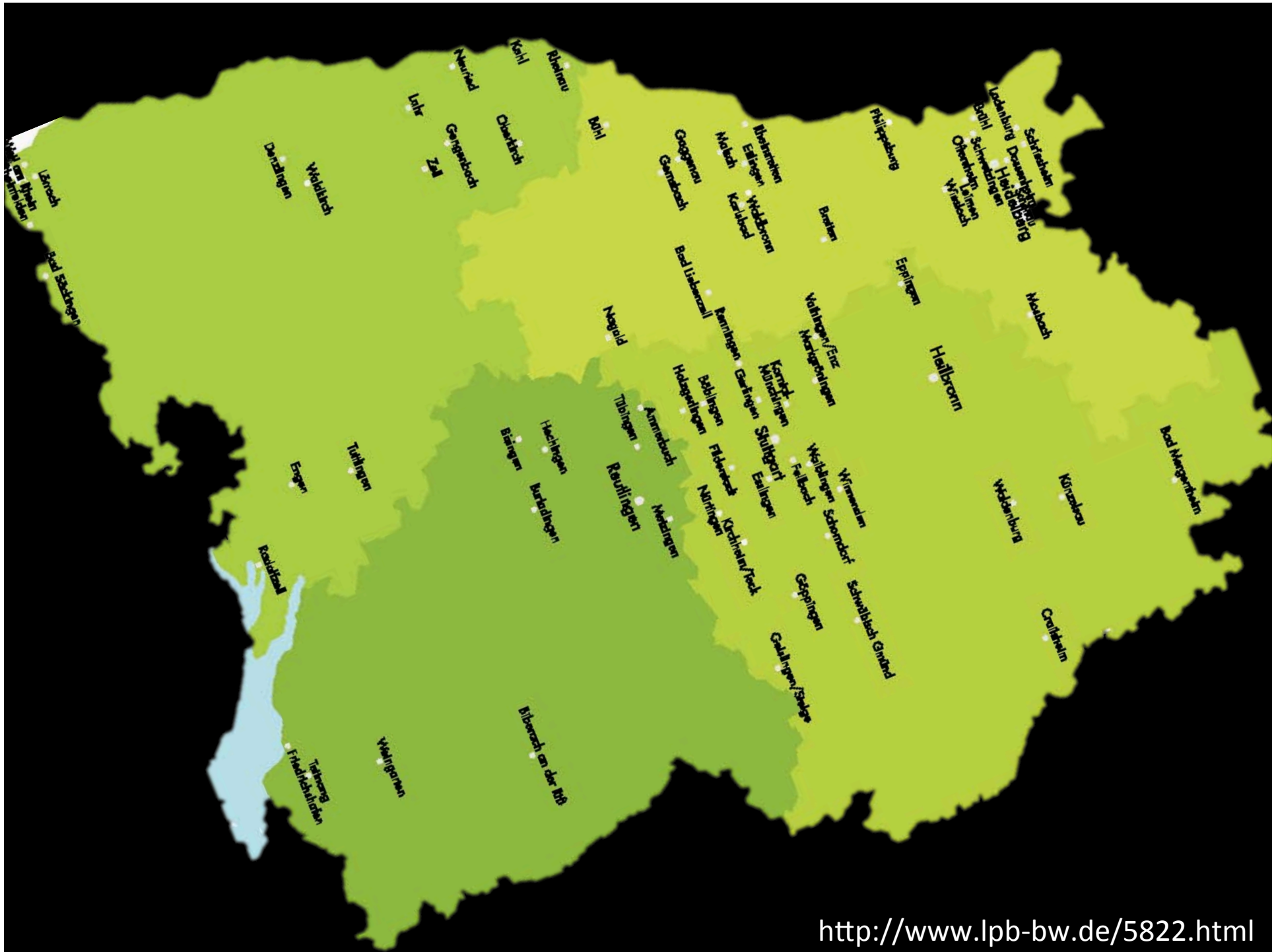


# Jugendbeteiligung

Udo Wenzl, Sebastian Müller

Grüne Jugend LDK 07.12.11

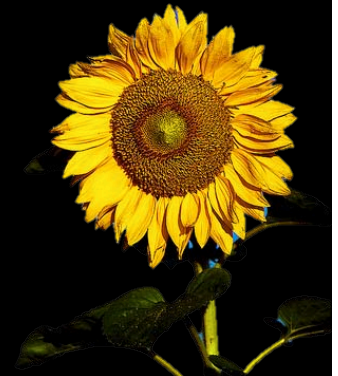




# § 41a Beteiligung von Jugendlichen Gemeindeordnung BW

(1) Die Gemeinde kann Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Sie kann einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Durch die Geschäftsordnung kann die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten geregelt werden; insbesondere können ein Vorschlagsrecht und ein Anhörungsrecht vorgesehen werden.



# Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

## § 47 f Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

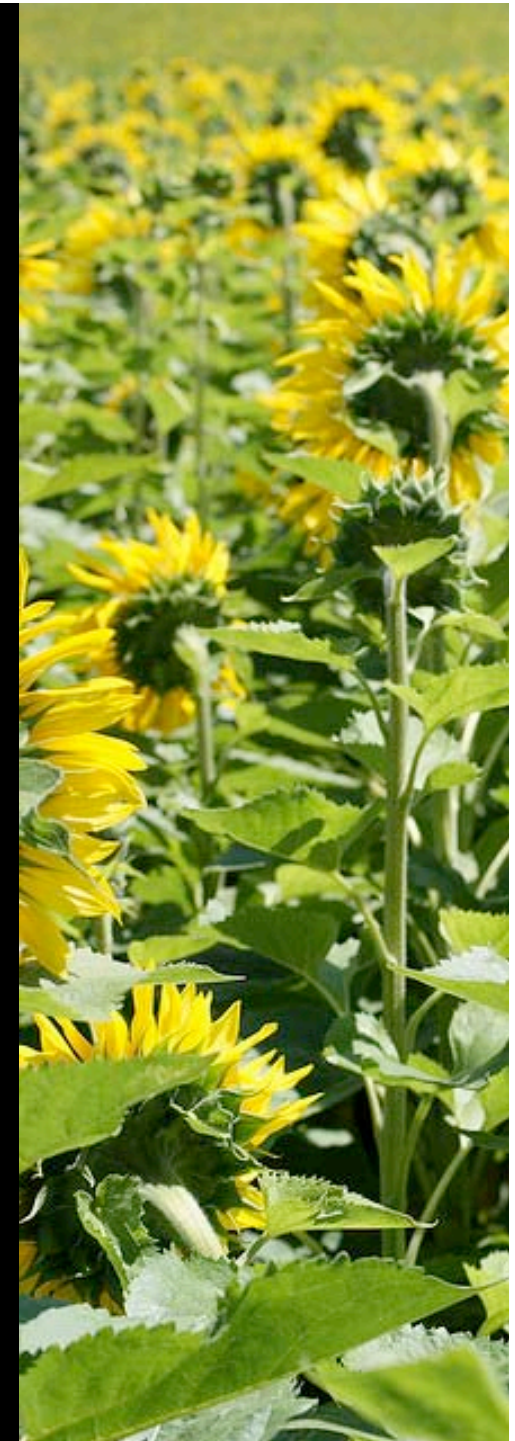
(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.



# Unterschiedliche Modelle

Gemeindeordnung BW bietet zahlreiche Möglichkeiten (Jugend)beteiligung zu realisieren!

- Jugendgemeinderäte / Parlamente / Räte
- Jugendforen
- Projektbezogenen Beteiligungen  
z. b. Skatement in Freiburg
- Anhörungen (Rundgänge, Begehungen, ...)
- Verbindlichkeit und Rückmeldung



# Jugendbeteiligung nutzt Politik!

- Höhere Legitimität der Entscheidungen des politischen Systems
- Bessere Policy Outcomes

Durch Einbeziehung von Nutzern / Öffentlichkeit

- Rekrutierung von Personal (bes. Lokalpolitik)
- Lernen über und durch Politik



# Thesen

- **Beteiligung ist Wert an sich!**
- Beteiligung(sprojekte) müssen Scheitern dürfen
- Gelebte Beteiligung hängt von mehr als Rechtsrahmen ab!
- Ausreichende Finanzierung bzw. Personelle Ressourcen sind notwendig
- Beteiligungsoffenheit des politischen Systems
- Beteiligung muß von Jugendlichen (+ Politik) gewollt sein
- Ergebnisse müssen sichtbar werden
- Sowohl offene, spontane & unverbindliche Formen wie auch langfristige, konventionelle & traditionelle Formen haben Berechtigung + Platz. Da sie unterschiedliche Gruppen ansprechen. Es gibt nicht "die Beteiligungsform" sondern immer einen auf die lokale Situation zugeschnittenen Mix



# Quellen

Landeszentrale für politische Bildung BW:

<http://www.lpb-bw.de/5822.html>

Übersicht Rechtslagen Deutschland:

[http://www.bpb.de/popup/popup\\_grafstat.html?url\\_guid=J1E8P0](http://www.bpb.de/popup/popup_grafstat.html?url_guid=J1E8P0)

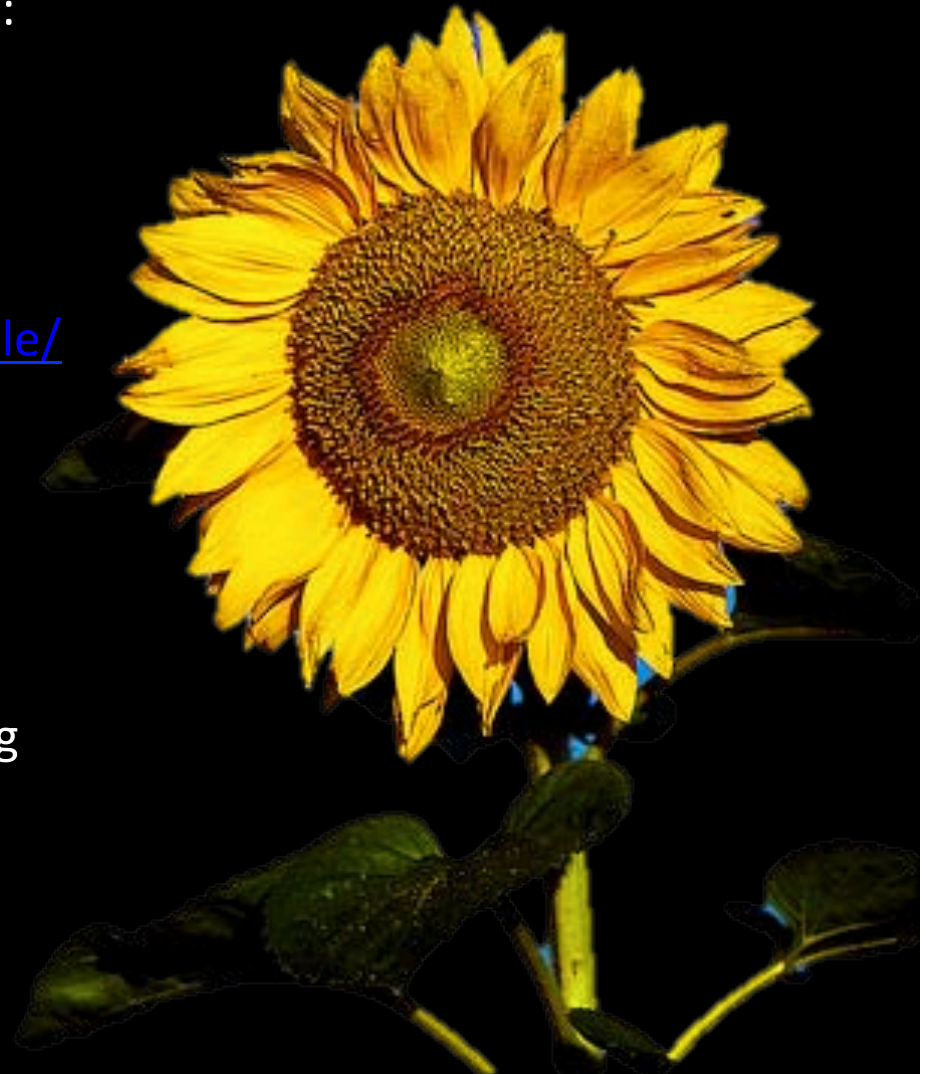
Rheinland-Pflaz Jugendgemeinderäte

<http://net-part.rlp.de/vernetzung/modelle/institutionelle-formen/kinder-und-jugenparlamente-und-beiraete/>

Wikipedia:

<http://de.wikipedia.org/wiki/Jugendgemeinderat>

Müller, Yvonne; „Studie im Südweststaat  
Gesetzliche Möglichkeiten zur Beteiligung  
Jugendlicher nach Gemeindeordnung“ in  
Projekt Arbeit 2 / 2002, Sersheim,



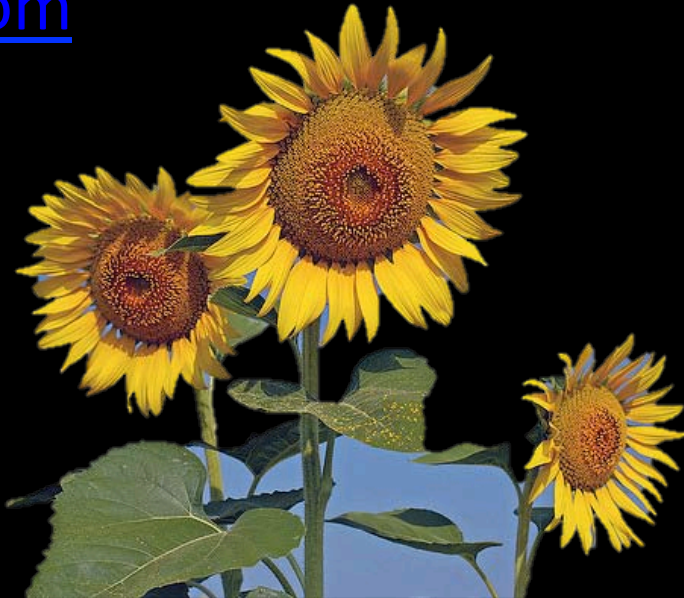
# Rückfragen

Sebastian Müller

[www.sbamueller.de/  
Forschung](http://www.sbamueller.de/Forschung)

Tel: 0761/8972138

[sbamueller@googlemail.c  
om](mailto:sbamueller@googlemail.com)



Udo Wenzl

Bildungsreferent

Landesjugendring Baden-  
Württemberg e.V.

Siemensstr. 11

70469 Stuttgart

Tel.: 0711 16447-31

<http://www.ljrbw.de>

[wenzl@ljrbw.de](mailto:wenzl@ljrbw.de)